

## Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Az.: Fleckenstein - 611 Wunstorf-Nord 21/2-3/20

Hildesheim, den  
14.10.2020  
Tel.: (05121) 6970-155

### Flurbereinigung Wunstorf-Nord, Region Hannover 241

#### **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zu Erläuterungs- und Anhörungsterminen**

Im Flurbereinigungsverfahren Wunstorf-Nord liegen die Ergebnisse der Wertermittlung vor. Diese werden für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt und in Anhörungsterminen erläutert (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Die Unterlagen werden **im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) Hildesheim** in der Zeit **vom 26.10. bis 06.11.2020** ausgelegt. In diesen zwei Wochen können die Unterlagen eingesehen und von Mitarbeitern der Flurbereinigungsbehörde erläutert werden.

Eine **vorherige Terminvereinbarung** ist wegen der COVID19-Schutzmaßnahmen **zwingend erforderlich**:  
Telefon: 05121/ 6970-165 oder per Mail: [Aaron.Steins@arl-lw.niedersachsen.de](mailto:Aaron.Steins@arl-lw.niedersachsen.de)

Für Teilnehmer, die die o.g. Termine im ArL nicht wahrnehmen können, findet zusätzlich ein Anhörungstermin am Donnerstag, den **12.11.2020 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr im Saal der Abtei, Wasserzucht 1, 31515 Wunstorf** statt.

Hier ist zu beachten, dass ggf. mit Wartezeiten im Außenbereich zu rechnen ist, damit die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden können.

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben die Möglichkeit, in den oben angeführten Terminen Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller am Verfahren beteiligten Flurstücke vorzubringen. Beteiligte sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken (§ 10 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können angefordert bzw. auf der Internetseite des Amtes heruntergeladen werden:

Von Beteiligten, die nicht zu den angebotenen Terminen erscheinen und sich auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass sie mit den Verhandlungen einverstanden sind.

Hinweis:

Nach der Behebung berechtigter Einwendungen wird das Ergebnis der Wertermittlung durch einen besonderen Verwaltungsakt festgestellt, der wiederum öffentlich bekanntgemacht wird.

Die Ladung wird im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>.

Die Unterlagen zur Wertermittlung, die aktuelle Gebietskarte sowie die Vollmachts- und Besucherformulare sind ebenfalls im Internet abrufbar.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein